

**scienceindustries**  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich  
jan.lucht@scienceindustries.ch  
T +41 44 368 17 63  
F +41 44 368 17 70

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Abfall, Stoffe, Biotechnologie  
3003 Bern

Zürich, 29. August 2012

**Antwort zur Vernehmlassung zur Genehmigung des Nagoya-Protokolls und dessen Umsetzung (BG über den Natur- und Heimatschutz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 16. Mai 2012 zur Teilnahme an der Vernehmlassung und lassen Ihnen gerne unsere Stellungnahme zukommen.

**Grundsätzliche Bemerkungen**

scienceindustries unterstützt die Ziele der Biodiversitäts-Konvention (CBD). Die Industrie befürwortet ein transparentes, auf wissenschaftlichen Grundlagen basierendes, flexibles und umsetzbares internationales Regime. Es soll den Zugang zu genetischen Ressourcen sichern und eine ausgewogene Aufteilung der Vorteile regeln, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergeben.

Wir **begrüssen daher die grundsätzlichen Ziele des Nagoya-Protokolls und deren Umsetzung in der Schweiz**. Der Wortlaut und die Bestimmungen des Nagoya Protokolls sind - als Resultat umfangreicher internationaler Verhandlungen - allerdings in manchen Bereichen unscharf geblieben. Bei der vorgeschlagenen gesetzlichen Umsetzung in der Schweiz sind daher in einigen Bereichen Verbesserungen, speziell bei der Klärung des Geltungsbereichs der vorgeschlagenen Bestimmungen, notwendig.

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln NHG:****Art. 23n (Sorgfaltspflicht)**

**Abs. 1** ("Wer gemäss dem Protokoll von Nagoya genetische Ressourcen nutzt...):"

Der Geltungsbereich der Tätigkeiten, die unter die Bestimmungen des Nagoya Protokolls fallen, ist im Text des Protokolls selber nicht immer klar abgegrenzt. So ist nicht eindeutig, in wie weit **Ressourcen als Handelsgüter** (z. B. aus Pflanzen isolierte Substanzen, die gemäss Definition der CBD-Konvention selber keine genetische Ressource darstellen) betroffen sind. Auch für **Pathogene und Schädlinge** gibt weder das Nagoya Protokoll noch der vorliegende Gesetzesentwurf klare Antworten, ob diese als "genetische Ressource" im Sinne des Nagoya Protokolls gelten. In Fällen, in denen die betreffenden Organismen keinen direkten Nutzen haben sondern Gesundheit oder Biodiversität schädigen, würde die Unterstellung unter das Nagoya-Protokoll und die damit erforderlichen Verhandlungen die Entwicklung von Gegenmassnahmen (z. B. Impfstoffen) erschweren und verlangsamten und wäre damit wohl kaum im Sinne des Protokolls.

**Antrag zu Art 23n Abs. 1:** der Begriff "genetische Ressource" sollte im Interesse der Rechtssicherheit klar im Gesetz definiert werden.

**Abs. 1** ("Wer gemäss dem Protokoll von Nagoya genetische Ressourcen nutzt oder unmittelbar Vorteile aus deren Nutzung erzielt (Nutzende)..."):

In der Botschaft werden verschiedene Beispiele zum Kreis der Betroffenen aufgeführt (S. 28/29).

**Antrag zu Art 23n Abs. 1:** Eine genauere Definition des Begriffs der "Nutzenden" sollte im Gesetzestext selber erfolgen.

In der Praxis werden genetische Ressourcen oft nicht direkt aus dem Ursprungsland, sondern über Stammsammlungen / Genbanken bezogen. Gemäss Botschaft (S. 30/31) müssen Nutzende abklären, ob der ursprüngliche Nutzer oder Bereitsteller einer genetischen Ressource laut Nagoya Protokoll dazu berechtigt ist.

**Antrag zu Art 23n Abs. 1:** Es muss spätestens in der Umsetzungs-Verordnung präzisiert werden, wie dieser Beweis zu führen ist, ob z. B. bei Stammsammlungen/Genbanken eine Bescheinigung des Bereitstellers genügt oder ob in jedem Fall selber Abklärungen im Ursprungsland erforderlich sind.

**Abs. 1 Buchstabe b** ("Wer gemäss dem Protokoll von Nagoya genetische Ressourcen nutzt ... muss .. gewährleisten, dass: ... b. die erzielten Vorteile ausgewogen und gerecht geteilt werden."):

Eine materielle Prüfung durch die Nutzenden, ob "die erzielten Vorteile ausgewogen und gerecht geteilt werden" dürfte sich in der Praxis schwierig gestalten und ist unnötig, da **Art. 23n Abs. 1 Buchstabe a** fordert, dass "der Zugang zu den Ressourcen rechtmässig erfolgt ist". **Abs. 3** definiert den Zugang als rechtmässig, "wenn er gemäss dem Protokoll von Nagoya im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile derjenigen Vertragspartei des Protokolls steht, welche die Ressource zur Verfügung gestellt hat". Hierdurch sollte bereits sichergestellt sein dass die Aufteilung der Vorteile im Sinne des Nagoya Protokolls erfolgt und MAT (*mutually agreed terms*) ausgehandelt wurden.

**Antrag zu Art. 23n Abs. 1 Buchstabe b:** streichen

**Abs. 4** ("Der Bundesrat regelt, welche Informationen über die genutzten genetischen Ressourcen aufgezeichnet und an nachfolgende Nutzende weitergegeben werden müssen"):

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Art der aufzubewahrenden Unterlagen bereits vor Inkrafttreten der NHG-Änderung bekannt sein.

**Antrag zu Art. 23n (Sorgfaltspflicht) Abs. 4: Die entsprechende Umsetzungs-Verordnung ist zusammen mit Botschaft und NHG-Gesetzesrevision vorzulegen.**

#### **Art. 23o (Meldepflicht)**

Eine Meldepflicht zum Nachweis der Einhaltung der Sorgfaltspflicht beurteilen wir als sinnvoll und angemessen, das BAFU bietet sich hier als mit der Materie vertrautes Bundesamt als Meldestelle an. Die Zahl der Stellen, welche die Einhaltung der Meldepflicht überprüfen (Abs. 3) sollte im Interesse einer schlanken Bürokratie möglichst gering gehalten werden. Um unnötige Verfahrens-Verzögerungen zu verhindern, muss dabei sichergestellt sein, dass die noch zu bezeichnenden Prüfstellen nur die Einhaltung der Sorgfaltspflicht (erfolgte Meldung an das BAFU) überprüfen, und keine materielle Beurteilung der Rechtmässigkeit oder Vorteils-Verteilung des Zugangs zu der genetischen Ressource vornehmen.

Im Übrigen verweisen wir zu diesem Punkt auch auf die Stellungnahme der Interpharma.

**Antrag zu Art. 23o: Die entsprechende Verordnung mit Bezeichnung der Prüfstellen und Einzelheiten zum Ablauf wie in der Botschaft beschrieben ist zusammen mit Botschaft und NHG-Gesetzesrevision vorzulegen.**

#### **Art. 25d (Übergangsbestimmungen)**

Im Sinne der Rechtssicherheit begrüssen wir ausdrücklich, dass für die vorgesehenen Bestimmungen zur Sorgfalts- und Meldepflicht keine Rückwirkung vorgesehen ist.

#### **Bemerkung zur Botschaft zur Genehmigung des Protokolls von Nagoya**

**Ziff. 3.2 (und weitere Stellen): Gebühren auf Meldungen** ("Für den Bund bringt die Umsetzung des Protokolls auf nationaler und internationaler Ebene zusätzliche Aufgaben mit sich, welche durch Gebühren auf die Meldungen ...teilweise kostenneutral kompensiert werden"):

Es ist sicherzustellen, dass für eine reine Entgegennahme einer gesetzlich vorgeschriebenen Meldung keine Gebühren erhoben werden. Eine Gebühr sollte stets mit einer Gegenleistung verbunden sein, und muss auch dann in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen.

Für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Richard Gamma  
Vizedirektor



Jan Lucht  
Biotechnologie, Ernährung, Konsum BEK